



## Festsetzung der Grundsteuer A, B, Gewerbesteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Gewerbetreibenden und Halter von Hunden, die im Kalenderjahr 2019 die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Diese Steuerfestsetzung/en hat/haben mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

### Grundsteuer:

Für Grundsteuerpflichtige wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- |  |               |                                  |
|--|---------------|----------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke | Grundsteuer A | 400 v. H.                        |
| b) für die anderen Grundstücke                         | Grundsteuer B | 400 v. H. der Steuermessbeträge. |

Sollten abweichende Hebesätze durch den Gemeinderat beschlossen werden, oder sich während des Festsetzungszeitraumes (höchstens im Hauptveranlagungszeitraum) Veränderungen in den Besteuerungsgrundlagen ergeben, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### Gewerbesteuer:

Für Gewerbesteuerpflichtige wird die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt 350 v. H. der Gewerbesteuermessbeträge.

### Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird gemäß § 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sassenburg i. V. m. § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.04.2002 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Die Steuersätze der Hundesteuer bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- |                    |            |  |             |
|--------------------|------------|--|-------------|
| a) für den 1. Hund | 50,00 Euro | c) für jeden weiteren Hund             | 100,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 80,00 Euro | d) für jeden Hund i. S. des § 3 Abs. 3 | 612,00 Euro |

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der o. g. Steuerfestsetzung/en (Grund-, Gewerbe- und/oder Hundesteuer) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite <http://www.egvp.de> heruntergeladen werden. Die Frist zur Einlegung der Klage beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

### Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung:

Damit dieser öffentlichen Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden, hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Abgabe ist deshalb in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Zeitpunkten zu zahlen. Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen, die der Gemeinde kein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o. g. Steuern erteilt haben, werden gebeten, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, die Forderungen bei Fälligkeit auf eines der unten angegebenen Konten oder in bar bei der Gemeinde zu entrichten.

- |  |                        |                              |
|--|------------------------|------------------------------|
| Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg                    | BIC/SWIFT: NOLADE21GFW | IBAN: DE80269513110088000054 |
| Volksbank Braunschweig-Wolfsburg               | BIC/SWIFT: GENODEF1WOB | IBAN: DE52269910663129934000 |
| Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-Altmark | BIC/SWIFT: GENODEF1HMN | IBAN: DE42257916350046132600 |

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Für die fälligen Gewerbesteuern gelten die Steuerfälligkeitstermine der Grundsteuer; es entfällt allerdings die Möglichkeit der Jahreszahlung zum 01.07.2019. Die Fälligkeit der Hundesteuer tritt ausschließlich am 01.07.2019 ein.

**Sassenburg, den 02.01.2019**

**Der Bürgermeister**

  
**Volker Arms**